

GEMEINDE FREIAMT
- DER BÜRGERMEISTER -

Genehmigt mit Verfügung des
Landratsamtes Emmendingen
vom 30.09.1999 (§ 34 Abs. 5
i.V.m. § 6 Abs. 4 BauGB).

Dr. Stratz



Gemeinde Freiamt
Landkreis Emmendingen

22. Juni 1999

Az: 621.64 Hie/Ge

7. Satzung - Ergänzungssatzung - zur Änderung und Erweiterung der Ortsabrundungssatzung I der Gemeinde Freiamt vom 11. Juni 1985 für den Ortsteil Reichenbach, Mellert's Mühle

Aufgrund § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch i.d.F. vom 27. August 1997 BGBl. I, S. 2141 (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat am 22. Juni 1999 folgende 7. Satzung zur Änderung und Erweiterung der Ortsabrundungssatzung - Ergänzungssatzung - vom 11. Juni 1985 der Gemeinde Freiamt für den Ortsteil Reichenbach - Mellert's Mühle, beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Reichenbach wird durch die Außenbereichsgrundstücke 350/2, 325/4, 347, 348, abgerundet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die in § 1 genannte Abrundung/Ergänzung des Satzungsgebietes ist in den dieser Satzung als Anlage 1 und 2 beigefügten Lageplänen des Maurermeisters Walter Kern vom 12.11.98/26.05.1999 dargestellt.

§ 3 Einzelne Festsetzungen

Gem. §§ 34 Abs. 4 und 9 Abs. 1 BauGB

Gewässerrandstreifen:

Entlang der Gewässer Reichenbach und Brettenbach wird ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite ausgewiesen (§ 68 b Wassergesetz BW).

Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen innerhalb des Gewässerrandstreifens ist unzulässig. Außerdem dürfen keinerlei negative Veränderungen am Gewässer und seinen Ufern vorgenommen werden; insbesondere sind untersagt: Aufschüttungen, Errichtung von Ufermauern, Einzäunungen und Überdachungen; Lagerung wassergefährdender Stoffe; Ablagerung von Abfällen und Dung; Anlegen von Autoabstellplätzen uws.

In dem Gewässerrandstreifen ist im Interesse einer naturgerechten Ausgestaltung und Unterhaltung (Böschungsbefestigung) ein standortgerechter Uferbewuchs zu erhalten und zu fördern (siehe §§ 3 a, 68 b Wassergesetz sowie 28 und 30 Wasserhaushaltsgesetz). Insbesondere Erlen und Weiden können durch ihr - dem Wasser zugewandtes - intensives Wurzelwerk eine dauerhafte Befestigung der Gewässerböschungen bewirken.

Überschwemmungsgebiet:

Das Überschwemmungsgebiet des Brettenbaches ist entsprechend der Rechtsverordnung zu berücksichtigen. Das Bauen innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist unzulässig.

Wasserrechtliche Verfahren:

Maßnahmen in, über und am Gewässer bedürfen zwingend der Zustimmung der Unteren Wasserbehörde (Landratsamt Emmendingen, Amt für Umweltschutz) und ggf. eines wasserrechtlichen Verfahrens, dazu gehören u.a. Kreuzungen des Gewässers durch Ver- und Entsorgungsleistungen, Bau von Brücken oder Stegen, Veränderungen der Ufersituation (durch Verbauungen, Aufschüttungen), Anlegen von Straßen, Wegen und Stellplätzen entlang der Böschungsoberkante u.ä..

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 12 BauGB in Kraft.

Freiamt, den 22. Juni 1999


Hiesinger, Bürgermeister

7. Satzung - Ergänzungssatzung - zur Änderung und Erweiterung der Ortsabrundungssatzung I der Gemeinde Freiamt für den Ortsteil Reichenbach, Mellert's Mühle vom 22. Juni 1999

Durch ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung im Mitteilungsblatt Nr. 41 vom 14.10.1999 ist die Ortsabrundungssatzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie die schriftlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Er ist unter Beachtung der Verfahrensvorschriften zustandegekommen und wird hiermit ausgefertigt.

Die 7. Ortsabrundungssatzung wird damit am 15. Oktober 1999 rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche gem. § 44 BauGB erlöschen am 31. Dezember 2002.

Freiamt, den 14. Oktober 1999


Hiesinger
Bürgermeister

